

Kammerrechtstag 2016 in Leipzig

„Aktuelle Rechtsfragen zur Sozialversicherungspflicht der ehrenamtlichen Vorstandstätigkeit in der funktionalen Selbstverwaltung“

- Nach wie vor **keine Rechtsicherheit**; unterschiedliche Entscheidungen in der ersten Instanz der Sozialgerichtsbarkeit; die **Landessozialgerichte nehmen weitgehend eine Versicherungspflicht der ehrenamtlichen Vorstandstätigkeit** in der funktionalen Selbstverwaltung an (zuletzt LSG Schleswig, Urt. v. 24.02.2016 - L 5 KR 117/15, **Kreishandwerksmeister der Kreishandwerkerschaft Nordfriesland-Süd**)
- **Aber**, die kritischen Stimmen in der Literatur haben Früchte getragen: das LSG Schleswig hat im o.g. Urteil die **Revision zugelassen**, die dann auch eingelegt worden ist (**BSG, Az. B 12 KR 14/16 R**). Nun warten alle auf die **Grundsatzentscheidung aus Kassel**.
- Das BSG wird auch die Rechtsprechung des BAG zu würdigen haben; danach liegt bei einer ausschließlich auf **öffentlich-rechtlichen Vorschriften** im Gesetz wie auch in der Satzung beruhende Ausübung öffentlicher Funktionen im zugewiesenen Bereich (**studentischer Prorektor an der Universität Rostock**) **kein Arbeitsverhältnis** vor; das BAG ordnet diesen Fall als „**klassische**“ **ehrenamtliche Tätigkeit** ein (Urt. v. 9 April 2014 - 10 AZR 590/13). Die Entscheidung wurde durch das BVerfG bestätigt (Nichtannahmebeschluss v. 06.06.2016 - 1 BvR 3494/14).
- Abzustellen ist auf die tatsächlichen Verhältnisse bzw. auf die **tatsächlichen Umstände der Ausübung des Ehrenamts**, auch wenn diese (in Teilen) von den rechtlichen, in der Regel satzungsmäßigen Vorgaben abweichen sollten (so auch SG Schleswig, Urt. v. 11.08.2015 - S 23 KR 54/12). Im Fall des Kreishandwerksmeisters aus Nordfriesland-Süd waren dies u.a. die folgenden:
 - Selbständige Führung eines Handwerksbetriebs als Haupttätigkeit.
 - Nur ein bestimmter, festgelegter Personenkreis (Innungsmitglied) kann durch Wahl in die Funktion gelangen.
 - Ehrenamt ist nicht von Verwaltungsaufgaben, sondern durch weisungsfreie Repräsentationsaufgaben geprägt; alle Verwaltungsaufgaben sind auf Geschäftsführung und Geschäftsstellen übertragen.
 - Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden organisatorisch und verwaltungstechnisch komplett von der Geschäftsführung vorbereitet, insoweit weichen die tatsächlichen Verhältnisse von den Bestimmungen der Satzung ab.
 - Er ist nicht in die Arbeitsorganisationen der Innungen oder Kreishandwerkerschaft eingegliedert und hat keinen eigenen Arbeitsplatz; keinem Direktionsrecht der Innung ausgesetzt.

- Nach **SG Schleswig** im o.g. Urteil liegt aufgrund tatsächlicher Umstände **kein Beschäftigungsverhältnis** vor, weil Ehrenamt in weit überwiegendem Umfang durch weisungsfrei erbrachte Repräsentationsaufgaben geprägt gewesen sei; **Rspr. des BSG sei insoweit in sich nicht konsistent und verwirrend.** § 7 Abs. 1 SGB IV kenne **keine strikte Zweiteilung** von Tätigkeiten in abhängiger Beschäftigung oder Selbständigkeit; Fehlen des eigenen Kapitaleinsatzes und eines unternehmerischen Risikos sei daher irrelevant.
- LSG Schleswig **kassiert das Urteil** mit dem Argument, dass Versicherungspflicht auch dann vorliege, wenn der Kreishandwerksmeister die ihm satzungsgemäß obliegenden Verwaltungstätigkeiten tatsächlich nicht ausüben muss, weil die Kompetenz der Geschäftsführung ausreicht, um einen ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu gewährleisten; insoweit **folgt es der Rspr. des BSG.** Maßgebend sei **allein die rechtliche Verpflichtung und Verantwortlichkeit nach Gesetz und Satzung**, eine „Schönwetter-Selbständigkeit“ erkenne die höchstrichterliche Rspr. nicht mehr an.

Aber: „Der Senat hat die Revision nach § 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG zugelassen, weil er die Frage, welche Bedeutung der rechtlichen Verpflichtung zur Wahrnehmung von Verwaltungstätigkeiten in öffentlich-rechtlichen Satzungen beizumessen ist, um einem Ehrenamt das Gepräge zu geben, grundsätzliche Bedeutung beimisst.“